



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2020

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Heinz Lotz (SPD), Gernot Grumbach (SPD),
Knut John (SPD), Torsten Warnecke (SPD) und Fraktion**

20 Jahre schleppender Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

Drucksache 20/3129

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Oktober jährt sich die Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum 20. Mal und hatte zum Ziel, bereits bis zum Jahr 2015 alle europäischen, damit auch die hessischen Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen.

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ (WRRL)

Zentrale Ziele sind die Gewährleistung eines „guten qualitativen und mengenmäßigen Zustands“ beim Grundwasser, die Herstellung eines „guten Zustands“ bzw. eines „guten Potentials“ bei Oberflächengewässern (Verbesserungsgebot) und keine Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot).

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die WRRL sieht grundsätzlich eine Zielerreichung bis 2015 vor, eröffnet aber auch Möglichkeiten der Fristverlängerung (nach § 29 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 WHG) und der Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele (nach § 30 WHG). Für den Weg dahin sind ein klarer Zeitplan und drei sechsjährige Bewirtschaftungszyklen (2009-2015, 2015-2021, 2021-2027) vorgegeben. Zentrale Steuerungsinstrumente sind die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme, die unter anderem Aussagen zu Zustand, Belastungen, Zielerreichung und Maßnahmen enthalten. Der erste hessische Bewirtschaftungsplan und das hessische erste Maßnahmenprogramm wurden zum 22. Dezember 2009 und der zweite Bewirtschaftungsplan und das zweite Maßnahmenprogramm zum 22. Dezember 2015 veröffentlicht.

Zurzeit werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen für den Zeitraum 2021-2027 aktualisiert und fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auch die Zustandsbewertung der Wasserkörper anhand der aktuellen Monitoringdaten aktualisiert. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021-2027 wird im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und der Verbände dann ab Dezember 2020 einsehbar sein. Die abschließende Veröffentlichung ist bis zum Dezember 2021 vorgesehen.

Die Große Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Grundwasser

Frage 1. Wie viele Grundwasserkörper sind in Hessen von der WRRL betroffen? Bitte mit Aufzählung im Anhang

Alle 127 Grundwasserkörper in Hessen sind von der WRRL betroffen. Die entsprechende Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 2. Wie viele Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen Zustand?
Wie viele nicht?

Alle 127 Grundwasserkörper befinden sich in einem mengenmäßig guten Zustand.

Frage 3. Bei wie vielen Grundwasserkörpern hat sich der mengenmäßige Zustand in den vergangenen zehn Jahren verbessert? Bei wie vielen Grundwasserkörpern hat sich der mengenmäßige Zustand in den vergangenen 10 Jahren verschlechtert? (Bitte mit Aufstellung)

Im ersten und zweiten Bewirtschaftungsplan wurde für alle 127 Grundwasserkörper ein guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper ausgewiesen. Die entsprechende Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird erwartet, dass auch mit der Veröffentlichung des 3. Bewirtschaftungsplans bei allen Grundwasserkörpern ein guter mengenmäßiger Zustand vorliegt.

Frage 4. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Menge im Grundwasserbereich eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

Die wesentlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des guten mengenmäßigen Grundwasserzustandes stellen die wasserbehördlichen Erlaubnis- und Bewilligungsvorbehalte für Gewässerbenutzungen dar. Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen sind im Wasserhaushaltsgesetz und im Hessischen Wassergesetz geregelt. Im Zuge der Antragstellung wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushalts zu besorgen ist. Die Gewässeraufsicht obliegt als staatliche Aufgabe den Wasserbehörden. In diesem Rahmen überprüfen sie die Erfüllung der nach den wasserrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen. Die zuständigen Behörden überprüfen die erteilten Zulassungen regelmäßig und passen diese erforderlichenfalls an. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen kann der gute mengenmäßige Zustand sichergestellt werden.

Frage 5. Bei Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands: Was sind die Ursachen im Einzelnen? Was beabsichtigt sie zu tun, um dem entgegenzuwirken?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Wie viele Grundwasserkörper befinden sich in einem qualitativ guten Zustand?
Wie viele Grundwasserkörper befinden sich in einem qualitativ mittelmäßigen Zustand?
Wie viele Grundwasserkörper befinden sich in einem qualitativ schlechten Zustand?
(Bitte mit Aufstellung)

Die Grundwasserverordnung unterscheidet zwischen Grundwasserkörpern im guten und im schlechten chemischen Zustand. Eine Einstufung in einen mittelmäßigen Zustand ist im Wasserrecht weder definiert noch vorgesehen.

Wie in der Vorbemerkung erläutert, werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen derzeit für den Zeitraum 2021-2027 aktualisiert und fortgeschrieben. Darin wird auch die aktuelle Bewertung der Grundwasserkörper enthalten sein. Im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und der Verbände werden ab Dezember 2020 die Bewertungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021-2027 einsehbar sein.

Gemäß der Bestandsaufnahme für den 2. Bewirtschaftungsplan befinden sich 102 Grundwasserkörper im guten und 25 Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand. Die entsprechende Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 7. Welche fünf Hauptfaktoren beeinträchtigen den guten chemischen Zustand?
Was sind die Ursachen hierfür?

Bei den fünf Hauptfaktoren handelt es sich um die Parameter Nitrat, Ammonium, Chlorid, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren relevanten Metabolite.

Die Ursachen bezüglich der Parameter Nitrat, Ammonium, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren relevanten Metabolite sind im Wesentlichen diffuse Stoffeinträge in die Grundwässer, hervorgerufen durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Die erhöhten Chloridkonzentrationen sind Folgen des Abbaus von Kalisalzen im Werra-Kali-Revier. Für die salzbelasteten Grundwasserkörper wurden aufgrund der Belastungen durch die langjährigen Versenktätigkeiten von Salzabwässern in den Untergrund (Plattendolomit) weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt. Verbesserungen werden sich durch die Einstellung der Versenkung ergeben.

Frage 8. Bei wie vielen Grundwasserkörpern hat sich der qualitative Zustand in den vergangenen 10 Jahren verbessert?
Bei wie vielen Grundwasserkörpern hat sich der qualitative Zustand in den vergangenen 10 Jahren verschlechtert? (Bitte mit Aufstellung)

Von 2009 bis 2015 wechselten drei Grundwasserkörper vom guten in den schlechten chemischen Zustand. Zwei Grundwasserkörper vom schlechten in den guten Zustand.

Die entsprechende Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu beachten ist, dass aufgrund veränderter rechtlicher Grundlagen der Parameter Ammonium erstmals in die Zustandsbewertung für den 2. Bewirtschaftungsplan mit eingeflossen ist.

Frage 9. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Qualität im Grundwasserbereich eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

Hessen schützt Trinkwassergewinnungsanlagen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (WSG). In diesen Gebieten sind, zusätzlich zu den rechtlichen allgemeinen Anforderungen für den Gewässerschutz, weitere Maßnahmen wie Nutzungsbeschränkungen sowie Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt, um den guten qualitativen Zustand des Grundwassers hinsichtlich Nitrat zu erhalten und zu verbessern.

Derzeit sind in Hessen 1.657 Trinkwasserschutzgebiete und 25 Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Weiterhin befinden sich 223 Trinkwasserschutzgebiete im Festsetzungsverfahren. Gleiches gilt für sieben Heilquellenschutzgebiete. Die WSG umfassen dabei insgesamt eine Fläche von 8.228 km².

Das Hessische Wassergesetz sieht bei der Festsetzung eines WSG ergänzend die Möglichkeit vor, Festlegungen zu Ver- bzw. Geboten der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen freiwilliger Kooperationen zu vereinbaren. Diese werden in einem privatrechtlichen Kooperationsvertrag zwischen dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und den örtlich betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben abgeschlossen. Der an der Kooperation teilnehmende Landwirtschaftsbetrieb wird dann entsprechend aus den diesbezüglichen Regelungen der WSG-Gebietsverordnung entlassen. Der Wasserversorger als Begünstigter der WSG-Festsetzung gleicht den finanziellen Aufwand für gegenüber dem Ordnungsrecht erhöhte Anforderungen aus. In Hessen wurden in 158 WSG lokale und bei weiteren 13 regionale Wasserschutzgebietskooperationen zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen gebildet. Diese umfassen rund 47.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Land Hessen übernimmt seit 2019 die Kosten der für die WSG-Festsetzung erforderlichen NAG-Kartierung (NAG=Nitratauswaschungsgefährdung), sofern bei einer Neu-/Erstfestsetzung eine Kooperationsbildung beabsichtigt ist und umgesetzt wird.

Bei der konsequenten Umsetzung der in der WSG-Gebietsverordnung oder Kooperationsvereinbarung festgelegten Maßnahmen lassen sich üblicherweise sinkende oder zumindest stagnierende Nitratgehalte im Grundwasser-Monitoring feststellen.

Als zentrale ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft in Gewässer wird seit 2011 in den WRRL-Maßnahmenräumen eine intensive gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung als Maßnahme des vorsorgenden Grundwasserschutzes angeboten. Diese wird vom Land Hessen derzeit mit rund 5,1 Millionen Euro im Jahr finanziert. Außerhalb der Maßnahmenräume wird, um Verlagerungseffekten vorzubeugen, ergänzend eine gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Grundberatung durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) angeboten.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen wurden im Verlauf der ersten Bewirtschaftungsperiode (2009 bis 2015) Maßnahmenräume geschaffen, in denen eine gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung durch fachkundige externe Beratungsinstitutionen durchgeführt wird. Die Anzahl der etablierten WRRL-Maßnahmenräume hat sich seit dem Jahr 2015 von 40 auf 45 Maßnahmenräume erhöht. Die Gesamtfläche der Maßnahmenräume liegt bei rund 700.000 ha, davon werden rund 340.000 ha landwirtschaftlich genutzt.

Derzeit werden mehr als 8.000 Betriebe über die Beratungsangebote erreicht. Von über 800 Leitbetrieben aus der Intensivberatung werden kontinuierlich landwirtschaftliche Betriebsdaten (Schlagbilanzen, Hoftorbilanzen) erfasst, die einem wasserwirtschaftlichen Wirkungsmonitoring unterliegen. Dabei können örtlich sinkende Belastungsdaten (Hoftor-/Schlagbilanzen, Nitratwerte im Grundwasser, u.a. auch des pflanzenverfügbaren Stickstoffs im Boden gemessen als N_{min}-Werte) festgestellt werden, die den Erfolg der gewässerschützenden Beratungsmaßnahmen dokumentieren.

Zu den ergänzenden Maßnahmen zählt außerdem die Förderung von Maßnahmen über das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM).

Die Umsetzung der Pflanzenschutzmittel (PSM)-Rahmenrichtlinie (2009/128/EG) und der PSM-Inverkehrbringungs-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der darüber hinausgehenden Anforderungen des nationalen Rechts, die im Wesentlichen ebenfalls als grundlegende Maßnahmen zu betrachten sind, haben bereits zu einer Verminderung der Grundwasserbelastungen mit PSM-Wirkstoffen und deren Metaboliten geführt.

Zur Verhinderung bzw. Minimierung der diffusen PSM-Einträge in das Grundwasser werden fortlaufend Lehrgänge, Fortbildungen, Seminare, Beratungsangebote sowie Demonstrationsvorhaben umgesetzt. In Hessen haben in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich rund 150 Personen jährlich an den entsprechenden Sachkunde-Lehrgängen und mehr als 3.500 Personen jährlich an den Sachkunde-Fortbildungen des LLH teilgenommen. Daneben fanden im Jahr 2019 rund

1.500 Seminare und nahezu 4.000 Beratungsgespräche durch den LLH im Bereich integrierter Pflanzenschutz statt. Bei den Grundwasserkörpern, die aufgrund von Belastungen mit aktuell zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im schlechten Zustand sind, gab es über den flächendeckenden Ansatz der grundlegenden Maßnahmen hinaus weitere Beratungsangebote und Demonstrationsvorhaben, die sich spezifiziert mit dem jeweils vorgefundenen PSM, verbunden mit den entsprechenden Anbaufrüchten und der tatsächlichen Nutzung im Gebiet, befassten. Die festgestellte Verringerung des Anteils an Grundwassermessstellen mit positiven PSM-Befunden zeigt bereits den Erfolg dieser ergänzenden Maßnahmen.

Die Minderungsmaßnahmen für die salzbelasteten Grundwasserkörper im Werra-Kali-Revier sind im „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“, kurz „Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 – Salz“, dokumentiert. Eine Reduzierung der diffusen Einträge von Salzwässern wird durch Einstellung der Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums 2015 bis 2021 erreicht. Die Versenkung ist spätestens Ende 2021 einzustellen.

Frage 10. Bei Verschlechterung des qualitativen Zustands:
Was sind die Ursachen im Einzelnen?
Was beabsichtigt sie zu tun, um dem entgegenzuwirken?

Die Ursachen bei der Verschlechterung des chemischen Zustands hinsichtlich der Parameter Nitrat und Ammonium sind hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Eintrag von Stickstoff zu sehen.

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der EuGH deutlich gemacht, dass die bisherigen Regelungen der Düngeverordnung nicht ausreichend waren, um einen zielgerichteten Grundwasserschutz zu bewirken und damit die Vorgaben der Nitratrichtlinie ausreichend umzusetzen.

Die 2020 novellierte Düngeverordnung (DüV) legt in § 13 grundlegende Maßnahmen zur Zielerreichung des guten chemischen Grundwasserzustandes im Sinne eines nachsorgenden Grundwasserschutzes mit Geltung ab dem 01.01.2021 fest. Die Landesregierung wird diese Maßgaben bei der Neuausweisung der belasteten Gebiete durch Novellierung der Landesverordnung AVDüV 2020 umsetzen. Dieser Festsetzung werden die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten (phosphorbelastete Oberflächengewässerkörper) Gebiete zugrunde liegen. Durch die strengeren Vorgaben in den abgegrenzten mit Nitrat belasteten Gebieten ist ein positiver Effekt auf die Grundwasserbeschaffenheit für die Grundwasserkörper zu erwarten, die wegen Nitrat sich im schlechten chemischen Zustand befinden.

Die Festsetzung der belasteten Gebiete wird verursachergerecht neu erfolgen. Dabei werden sowohl die Belastung des Grundwassers als auch Einträge aus der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Die in den als belastet ausgewiesenen Nitratgebieten festgelegten Maßnahmen der Düngeverordnung sind auch geeignet, die Belastungen im Grundwasser an Ammonium zu minimieren.

Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

II. Oberflächengewässer

Frage 11. Wie viele Oberflächengewässer befinden sich in einem guten chemischen Zustand?
Wie viele Oberflächengewässer befinden sich in einem mittelmäßigen chemischen Zustand?
Wie viele Oberflächengewässer befinden sich in einem schlechten chemischen Zustand?
(Bitte mit Aufstellung)

Die Oberflächengewässerverordnung unterscheidet zwischen Oberflächenwasserkörpern im guten und im nicht guten chemischen Zustand. Eine Einstufung in einen mittelmäßigen Zustand ist in der Verordnung weder definiert noch vorgesehen.

Wie in der Vorbemerkung erläutert, werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen derzeit für den Zeitraum 2021–2027 aktualisiert und fortgeschrieben. Darin wird auch die aktuelle Bewertung der Oberflächenwasserkörper enthalten sein. Im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und der Verbände werden ab Dezember 2020 die Bewertungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021–2027 einsehbar sein.

Gemäß der Bestandsaufnahme für den 2. Bewirtschaftungsplan ohne die ubiquitären Stoffe Quecksilber und bromierte Diphenylether befinden sich 407 Oberflächenwasserkörper im guten und 30 Oberflächenwasserkörper im nicht guten chemischen Zustand.

Frage 12. Welche fünf Hauptfaktoren beeinträchtigen den guten chemischen Zustand?
Was sind die Ursachen hierfür?

Bei den fünf Hauptfaktoren handelt es sich um die Parameter Quecksilber, bromierte Diphenylether (BDE), polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM) und Biozide.

Die Ursachen bezüglich der Parameter Quecksilber, BDE und PAK sind im Wesentlichen auf atmosphärische Einträge zurückzuführen.

Bei PSM sind die Ursachen im Wesentlichen diffuse Stoffeinträge, hervorgerufen durch landwirtschaftliche Nutzung, bei den Bioziden sind die Eintragspfade, bedingt durch die verschiedenen Anwendungen z.B. als Schiffs- oder Fassadenanstrich usw., vielfältig.

Frage 13. Bei wie vielen Oberflächengewässern hat sich der chemische Zustand in den vergangenen 10 Jahren verbessert? Bei wie vielen Oberflächengewässern hat sich der chemische Zustand in den vergangenen 10 Jahren verschlechtert? (Bitte mit Aufstellung)

Von 2009 bis 2015 wechselten 52 Oberflächenwasserkörper (OWK) vom nicht guten in den guten chemischen Zustand.

Wie in der Vorbemerkung erläutert, werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen derzeit für den Zeitraum 2021–2027 aktualisiert und fortgeschrieben.

Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan	Anzahl OWK im guten chemischen Zustand	Anzahl OWK im nicht guten chemischen Zustand
2009	355 (mit 5 im guten und 350 im un- klaren guten chemischen Zustand)	82
2015	407	30

Frage 14. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

Zur Verbesserung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern wurden grundlegende Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe und zur Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe umgesetzt. Rechtliche Grundlage sind im Wasserrecht das WHG, die OGewV und die Abwasserverordnung (AbwV), die insbesondere bei der Zulassung von Einleitungen zu beachten sind.

Die bereits durchgeführten Maßnahmen haben zu einer erheblichen Verminderung der Belastung hessischer Gewässer durch die Stoffe der Anlagen 6 und 8 OGewV geführt (vgl. Antwort zur Frage 13). Die Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen aus anderen Rechtsbereichen haben hierzu erheblich beigetragen.

Zur Reduktion der Einträge von PSM werden fortlaufend Lehrgänge, Fortbildungen, Seminare, Beratungsangebote sowie Demonstrationsvorhaben durchgeführt und die anwendenden Landwirte müssen einen Sachkundenachweis zur Anwendung erbringen.

Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

Frage 15. Bei Verschlechterung des chemischen Zustands:
Was sind die Ursachen im Einzelnen?
Was beabsichtigt sie zu tun, um dem entgegenzuwirken?

Die Verschlechterung bei den prioritären Stoffen Quecksilber, BDE, PAK und weiterer Stoffe ist auf die Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie der darin gestellten Anforderungen zurückzuführen. Für den Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2009-2015 galt die OGewV 2011 mit z.B. einer Wasser-Umweltqualitätsnorm (UQN) für Quecksilber, die in Hessen eingehalten wurde. Für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2015-2021 galt die OGewV 2016, die für Quecksilber eine Biota-UQN zugrunde legte, die strenger als die Wasser-UQN ist.

Für Pflanzenschutzmittel wird auf die Antwort zur Frage 14 verwiesen.

Frage 16. Wie viele Oberflächengewässer befinden sich in einem guten ökologischen Zustand?
Wie viele nicht? (Bitte Einstufung von sehr gut bis schlecht)

Im 2. Bewirtschaftungsplan im Jahr 2015 befanden sich 21 Wasserkörper in einem guten Zustand, 127 Wasserkörper in einem mäßigen Zustand, 185 Wasserkörper in einem unbefriedigenden Zustand und 102 Wasserkörper in einem schlechten ökologischen Zustand/Potenzial.

Wie in der Vorbemerkung erläutert, werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen zurzeit für den Zeitraum 2021-2027 aktualisiert und fortgeschrieben.

Frage 17. Welche fünf Hauptfaktoren beeinträchtigen den guten ökologischen Zustand?
Was sind die Ursachen hierfür?

Den guten ökologischen Zustand beeinträchtigen in erster Linie die folgenden Faktoren:

Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt, Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen, Folgen des Klimawandels und andere anthropogene Belastungen. Im Einzugsgebiet der Weser kommt als Faktor die Salzbelastung hinzu.

Die o.g. Faktoren entsprechen den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, die unter <http://flussgebiete.hessen.de/oeffentlichkeitsarbeit/beteiligungsverfahren-2021-2027/offenlegung-wichtige-fragen-der-bewirtschaftung> veröffentlicht sind. Hier werden auch die Ursachen beschrieben.

Frage 18. Bei wie vielen Oberflächengewässern hat sich der ökologische Zustand in den vergangenen 10 Jahren verbessert?
Bei wie vielen Oberflächengewässern hat sich der ökologische Zustand in den vergangenen 10 Jahren verschlechtert? (Bitte mit Aufstellung)

Die Überwachung und damit auch die Bewertung erfolgen in einem sechsjährlichen Rhythmus. Wie in der Vorbemerkung erläutert, werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen derzeit für den Zeitraum 2021–2027 aktualisiert und fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auch die Zustandsbewertung der Wasserkörper anhand der aktuellen Monitoringdaten aktualisiert. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 wird im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und der Verbände dann ab Dezember 2020 einsehbar sein. Dann steht auch eine aktuelle Aufstellung zur Verfügung.

Im ersten Bewirtschaftungsplan wurde der ökologische Zustand von insgesamt 419 Wasserkörpern bewertet, im zweiten Bewirtschaftungsplan konnte bei 431 Wasserkörpern der ökologische Zustand bewertet werden. Im Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen des 1. Bewirtschaftungsplans waren keine grundlegenden Änderungen festzustellen. Zwar wurden einige Wasserkörper z.T. besser bewertet, andere wiederum schlechter. Diese Bewertungsunterschiede sind im Wesentlichen auf die natürliche Schwankungsbreite und auf die angestiegene Zahl der Untersuchungen zurückzuführen sowie auf die erstmals im Jahr 2015 mögliche Bewertung des ökologischen Potenzials.

Frage 19. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

Auch im zweiten Bewirtschaftungszyklus 2015-2021 wurde die Maßnahmenumsetzung für die Zielerreichung der WRRL in Hessen weiter vorangebracht und konnte im Vergleich zum ersten Bewirtschaftungszyklus größtenteils intensiviert und damit ein höherer Umsetzungsstand erreicht werden.

Zum Ende des Jahres 2019 waren rd. 5.700 Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Strukturen an Fließgewässern vorgesehen. 64 % dieser Maßnahmen sind hinsichtlich der Umsetzung auf dem Weg oder umgesetzt. 36 % der Maßnahmen waren noch nicht ergriffen worden (Datenstand Ende 2019). Im Bereich der Stoffe waren 2.735 Maßnahmen zur Verminderung von Stoffeinträgen vorgesehen, von denen bisher 1.753 umgesetzt worden sind, d.h. ebenfalls rund 64 %.

Durch Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Phosphor auf Kläranlagen konnte die Phosphorfracht aus kommunalen Kläranlagen von ca. 710 t/a auf ca. 380 t/a reduziert werden (Daten Stand 2018).

Ziel ist es, in jedem Bewirtschaftungszyklus so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen und am Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraums den guten Zustand der Gewässer zu erreichen.

Im Übrigen wird auf die ausstehende Zustandsbewertung auf Basis aktueller Monitoringdaten verwiesen, die ab Dezember 2020 einsehbar sein werden.

Frage 20. Bei Verschlechterung des ökologischen Zustands: Was sind die Ursachen im Einzelnen?
Was beabsichtigt sie zu tun, um dem entgegenzuwirken?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Frage 21. Bei wie vielen erheblich veränderten Oberflächengewässern hat sich das gute ökologische Potenzial in den vergangenen 10 Jahren verbessert?
Bei wie vielen erheblich veränderten Oberflächengewässern hat sich das gute ökologische Potenzial in den vergangenen 10 Jahren verschlechtert? (Bitte mit Aufstellung)

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Frage 22. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf das gute ökologische Potenzial von Oberflächengewässern eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Frage 23. Bei Verschlechterung des ökologischen Potenzials:
Was sind die Ursachen im Einzelnen?
Was beabsichtigt sie zu tun, um dem entgegenzuwirken?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Frage 24. Wie ist die Entwicklung von antibiotikaresistenten Keimen in hessischen Gewässern?
Was unternimmt sie, um eine weitere Verbreitung zu verhindern?

Hessische Badegewässer im Sinne der EG-Badegewässerrichtlinie werden routinemäßig auf Fäkal-Indikatorkeime untersucht. In Hessen bislang durchgeführte exemplarische Untersuchungen zu antibiotikaresistenten Keimen haben das Vorkommen der Keime grundsätzlich bestätigt. Ein bundeseinheitliches Bewertungsverfahren zum Vorkommen von antibiotikaresistenten Keimen in Gewässern existiert jedoch bisher nicht. Auch gibt es keine Vorgaben zu deren Elimination.

Trotzdem setzt sich Hessen aus Vorsorgegründen für die Eindämmung der Ausbreitung antibiotikaresistenter Keime ein. Derzeit ist die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Humanmedizin und vor allem im Bereich der Tierproduktion die effektivste Maßnahme, das Auftreten von multiresistenten Keimen in der Umwelt zu vermindern. Folgende Maßnahmen tragen weiterhin in Hessen dazu bei:

a) Förderung des ökologischen Landbaus

Grundsätzlich werden im ökologischen Landbau durch Zucht, Fütterung und Haltung der Nutztiere sowie die Wahl der gehaltenen Rassen Voraussetzungen für eine optimale Tiergesundheit geschaffen. Ein Einsatz von Antibiotika in der ökologischen Tierhaltung ist nur in einem limitierten Umfang zulässig. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche liegt in Hessen deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Die ökologische Anbaufläche und die Zahl der Erzeugerbetriebe sind in den letzten Jahren stetig angewachsen.

b) Vereinbarung zu reduziertem Antibiotika-Einsatz

Zusätzlich hat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits 2017 eine Vereinbarung mit Landwirtinnen und Landwirten sowie Tierärztinnen und Tierärzten getroffen, um den Einsatz von Antibiotika bei Milchkühen auf das therapeutisch notwendige Minimum zu reduzieren.

c) Umfassende Beratung von Landwirten

Ein gutes Betriebsmanagement, eine gute Hygiene, eine bedarfsgerechte Fütterung und die Fähigkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter, Abweichungen vom Wohlbefinden der Tiere frühzeitig zu erkennen, sind zentrale Punkte, um das Wohlbefinden der Tiere zu erhalten und eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu erreichen. Daher stellt die Landesregierung beim Landesbetrieb Landwirtschaft (LLH) ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung, das Tierhalter in diesen Fragen berät.

d) Umfassende Information von Ärzten, Apothekern, Tierärzten und Landwirten

Diese Berufsgruppen müssen über ein hohes Wissen zum Umweltverhalten von Antibiotika und zur fachgerechten Entsorgung von Antibiotika verfügen. In Hessen werden regelmäßige und anlassbezogene Informationsveranstaltungen für Tierhalterinnen/Tierhalter und Tierärztinnen/Tierärzte angeboten.

e) Bedarfsgerechte Düngung

Da Tierarzneimittel in der Regel über die Ausscheidungen (Kot, Urin) in die Umwelt gelangen, hilft eine reduzierte, bedarfsgerechte Düngung zu vermeiden, dass Antibiotika und deren Metabolite in zu großem Umfang in die Umwelt gelangen. Auch hierauf zielt die Beratung von Landwirten beim LLH ab. Auch die verschärfte Düngeverordnung und der Ausstieg aus der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen tragen dazu bei.

f) Bestimmung zu Gewässerrandstreifen

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe sowie der Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Diese Vorgaben, die regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert werden, schützen vor der Abschwemmung von Wirtschaftsdünger in Oberflächengewässer.

g) Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Grundwasserschutzes durch Landwirte

Eine direkte Einleitung von Sickerwässern von Mistlagerstätten in das Grundwasser ist nicht zulässig. Die indirekte Einleitung von Sickerwässern über eine Bodenpassage (z.B. Wiesen-

oder Ackerfläche) von mehr als geringfügigen Mengen an Gülle, Jauche etc. ist ohne wasserrechtliche Bewilligung verboten. Die Einhaltung dieser Kriterien wird regelmäßig kontrolliert.

Zusätzlich zielt die Spurenstoffstrategie Hessisches Ried darauf ab, Spurenstoffe, wozu auch Antibiotika zählen, in Oberflächengewässern und im Grundwasser zu reduzieren.

Frage 25. Wie ist die Entwicklung des Eintrags von Human- und von Tiermedikamenten in hessischen Gewässern?

Was unternimmt sie, um eine weitere Einleitung beider zu verhindern?

Für Human- und Tierarzneimedikamente sind in der Oberflächengewässerverordnung keine Umweltqualitätsnormen festgelegt worden. Insofern fehlt ein Maßstab zur Bewertung der Auswirkungen des Medikamenteneintrags in Gewässer.

Zur Entwicklung der Einträge wird auf das Monitoring des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) verwiesen, das seit 2007 Untersuchungen auf diese Verbindungen in hessischen Gewässern im Rahmen seines Fließgewässeruntersuchungsprogramms Chemie (<https://www.hlnug.de/themen/wasser/fliessgewaesser/fliessgewaesser-chemie/spurenstoffe/arzneimittel>) durchführt.

Zur Vermeidung des Eintrags von Tier- und Humanarzneimitteln wird auf die Antwort zur Frage 24 verwiesen. Insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried werden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Einträge von Arzneimitteln in die Gewässer zu vermeiden bzw. zu minimieren. Neben Maßnahmen zur Reduktion von Spurenstoffeinträgen an der Quelle und bei der Anwendung umfasst diese Spurenstoffstrategie auch die Umsetzung einer weitergehenden Abwasserbehandlung auf Kläranlagen.

Frage 26. Beabsichtigt sie neue Anforderungen an die Abwasserbehandlung einzuführen, zum Beispiel von Krankenhäusern oder Industrieunternehmen oder weiterer Reinigungsstufen?
Wenn ja, wie soll dies finanziert werden?

Die Abwasserbehandlung unterliegt den bundesrechtlichen Anforderungen nach der Abwasserverordnung. Hier sind die Mindestanforderungen an die Behandlung von Abwasser festgelegt. Hiervon umfasst sind auch die Abwässer aus Krankenhäusern und von Industrieunternehmen. Die Festlegung neuer, weitergehender Anforderungen obliegt dem Bund aufgrund seiner stoff- und anlagenbezogenen Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Gewässerschutzes; der Vollzug dieser Anforderungen erfolgt auf Landesebene.

Auf Bundesebene bestehen keine konkreten verpflichtenden ordnungsrechtlichen Vorgaben, nach denen neue Anforderungen wie die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen zu fordern sind.

Dennoch wird in Hessen im Zusammenhang mit der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried die Erweiterung der Kläranlagen des Abwasserverbandes Bickenbach-Seeheim-Jugenheim, der Gemeinde Büttelborn und der Gemeinde Mörfelden-Walldorf um eine 4. Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“, finanziell gefördert. Weiterhin soll die Erweiterung der Kläranlage der Stadt Weiterstadt, der Zentralkläranlage der Stadt Darmstadt sowie der Kläranlage des Abwasserverbandes Langen-Egelsbach-Erzhausen um eine 4. Reinigungsstufe gefördert werden.

Frage 27. Sieht sie Konflikte zwischen dem Gewässerschutz und der Gewässernutzung durch kleine Wasserkraftwerke?
Wenn ja, wie beabsichtigt sie diese zu lösen?

In Hessen gibt es 545 kleine Wasserkraftanlagen (< 100 kW), die mit rund 12 % zur Stromerzeugung aus Wasserkraft beitragen. Insgesamt ist die Wasserkraft (ohne Pumpspeicherkraftwerke) an der Stromerzeugung in Hessen nur mit einem Anteil zwischen 1 und 2 % an der gesamten Bruttostromerzeugung beteiligt.

Je nach Standortverhältnis und/oder Anlagentyp können Wasserkraftanlagen insbesondere folgende Belastungen für die Gewässer verursachen:

- a) eingeschränkte Durchgängigkeit für Gewässerorganismen und Sedimente,
- b) Schädigung oder Tötung abwandernder Fische,
- c) unzureichende Wasserführung im Hauptgewässer.

Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§§ 33-35 WHG) können die Konflikte zwischen Gewässerschutz und Gewässernutzung reduziert werden. Hessen hat zur Lösung der Konflikte die gesetzlichen Vorgaben u.a. in der Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer und in der Hessischen Fischereiverordnung konkretisiert.

Weiterhin unterstützt das Land im Rahmen seiner Förderrichtlinie zur Gewässerentwicklung auch die Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer an Wasserkraftanlagen und die Ablösung alter Wasserrechte.

- Frage 28. Entsprechen die von ihr initiierten Maßnahmen den aktuellen Standards?
- Im Hinblick auf einer ganzheitlichen Herangehensweise aus ökologischer Sicht bezogen auf die Betrachtung des Flusseinzugsgebiets, der kombinierten Betrachtung von Schadstoffen sowohl mit einer Einzelstoffbetrachtung als auch mit einem Gruppenparameterbezogenen Ansatz?
 - Im Hinblick auf die integrierte Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten?
 - Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 28 a: Die grundlegenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik bzw. den Regelwerken und gehen bei den ergänzenden Maßnahmen im Einzelfall darüber hinaus. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Länder in den Flussgebietsgemeinschaften erfolgen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne eine enge Koordinierung und Abstimmung auch bei der Betrachtung von Schadstoffen und der Ableitung von Maßnahmen.

Zu Frage 28 b: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 28 a verwiesen.

Zu Frage 28 c: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 28 a verwiesen.

- Frage 29. Wie viele Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind bisher geplant?
Wieviel davon sind umgesetzt?
Wenn keine Umsetzung erfolgte, bitte begründen.

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 19 verwiesen.

- Frage 30. Wie beurteilt sie die Durchlässigkeit hessischer Gewässer?
Welche Verbauungen von Gewässern sollen beseitigt werden?
Welche Alternativmaßnahmen sind vorgesehen?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 18, 19 und 26 verwiesen.

- Frage 31. Wie beurteilt sie den Zustand der Auen und Auenwälder in Hessen?
Wie soll dieser Zustand zukünftig verbessert werden?

In Anhang I der FFH-Richtlinie sind zwei Lebensraumtypen naturnaher Auenwälder aufgeführt, die in Hessen vorkommen: „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (Code 91E0), im Folgenden kurz Bachauenwälder genannt, sowie „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)“ (Code 91F0), im Folgenden kurz Hartholzauenwälder. Damit sind naturnahe Auenwälder weitgehend abgedeckt.

Der Erhaltungszustand beider Lebensraumtypen wird als „ungünstig-schlecht“ beurteilt, der Gesamttrend der Bachauenwälder jedoch als sich verbessernd.

Bei den Bachauenwäldern wird der Erhaltungszustand im Rahmen zahlreicher laufender und geplanter Renaturierungsvorhaben an Fließgewässern kontinuierlich verbessert. Bei den Hartholzauenwäldern beruht der schlechte Erhaltungszustand darauf, dass die festgestellte Fläche als unzureichend für einen günstigen Erhaltungszustand eingestuft wurde. Eine Flächenvermehrung wird sowohl durch spontane Neuentwicklung von Hartholzauenwäldern, z.B. im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau, als auch durch Neuanlage an geeigneten Standorten angestrebt.

Das Land Hessen verfolgt die Verbesserung des Auenzustandes in verschiedenen Bereichen. Innerhalb der Naturschutzverwaltung werden hierzu Aktivitäten sowohl über die Umsetzung des Natura-2000-Schutzgebietsmanagements in Erfüllung der Landesverpflichtungen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Erhaltungsziele der Natura-2000-Schutzgüter als auch über die Umsetzung der prioritären Maßnahme L 14 (Erhaltung und Weiterentwicklung von Biotopverbundsystemen und Vermeidung weiterer Landschaftszerschneidungen) und L 28 (Auenrenaturierung und Hochwasserschutz) des Hessischen Integrierten Klimaschutzplanes 2025 (IKSP) angestrebt. Diese tragen in vielen Teilen direkt zur Umsetzung der WRRL bei.

Zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes werden daher durch die Regierungspräsidien und die nachgeordneten, für das Schutzgebietsmanagement zuständigen Fachdienste Landwirtschaft bei den Landkreisen und Forstämtern von Hessen Forst jährliche Maßnahmen auf Basis der Bewirtschaftungspläne der Natura-2000-Gebiete umgesetzt. Im Speziellen dient auch die Umsetzung der s.g. „Synergiemaßnahmen“ – Maßnahmen welche gleichermaßen der Umsetzung der WRRL und dem Natura-2000-Schutzgebietsmanagement dienen – der Verbesserung der Auenzustände. Diese Synergiemaßnahmen werden seit 2012 direkt durch die Regierungspräsidien in Zusammenarbeit zwischen oberen Wasserbehörden und oberen Naturschutzbehörden umgesetzt.

Im Zuge der Umsetzung des IKSP zielt die prioritäre Maßnahme L 28 direkt auf eine Verbesserung der Auenzustände ab und nimmt ergänzend die aufgrund des Klimawandels stets wichtiger werdende Thematik des dezentralen Hochwasserschutzes mit in den Blick. Durch die Renaturierung von Auen wird der Wasserrückhalt in der Fläche befördert und Hochwasserereignisse werden abgedämpft. Hierfür sind seit 2017 durch die zuständigen Regierungspräsidien bisher 23 Projekte angestoßen worden, die in den kommenden Jahren zur Ausführung kommen; vier Projekte sind bereits abgeschlossen.

Auch die prioritäre Maßnahme L 14 des IKSP leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Auenzustandes, da die Auen, als ausgewiesene Hot-Spots der Biodiversität und zentrale Elemente des Biotopverbundes, einen Schwerpunktbereich der Maßnahmenumsetzung ausmachen. Vernetzte Ökosysteme mit funktionierendem Biotopverbund sind im Klimawandel von besonders großer Bedeutung, um die Ausweichbewegungen und Arealveränderungen von Arten zu unterstützen. Mit der IKSP-Maßnahme L 14 werden deshalb speziell Biotopverbundmaßnahmen für potenzielle Klimaverlierer, wovon viele dem Lebensraum Aue zuzuordnen sind, finanziert.

Frage 32. Wie hat sich die Anzahl der Auen und Auenwälder in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die „Anzahl“ von Auenwäldern ist vor allem davon abhängig, wie man Waldbestände kartier-technisch voneinander abgrenzt. Da die Angabe „Anzahl der Auen und Auenwälder“ wenig aussagekräftig sind, liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 33. Wie hat sich die Größe der Auen und Auenwälder in den letzten Jahren entwickelt?

Die Fläche der Bachauenwälder liegt in den letzten Jahren konstant bei ca. 7.000 ha. Die Hart-holzauenwälder nehmen eine Fläche von ca. 600 ha ein.

Frage 34. Wieviel Grundfläche wird für die Umsetzung der WRRL voraussichtlich benötigt?

Wie viel ist davon schon verfügbar?

Mit welchen Maßnahmen sollen noch notwendige Flächen beschafft werden, beispielsweise über Ankauf, Flurbereinigung etc.?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in Hessen zurzeit für den Zeitraum 2021-2027 aktualisiert und fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auch der Umfang der Flächen neu erfasst. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021-2027 wird im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und der Verbände dann ab Dezember 2020 einsehbar sein.

Im ersten Bewirtschaftungszeitraum wurden 777 ha Flächen bereitgestellt. Weitere 1.270 ha werden voraussichtlich im zweiten Bewirtschaftungszeitraum bereitgestellt oder es wurden dazu bereits Maßnahmen ergriffen.

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur besteht gemäß dem 2. Bewirtschaftungsplan ein Flächenbedarf von insgesamt ca. 4.184 ha.

Die Flächenbereitstellung erfolgt bspw. durch Ankauf, Tausch oder Eintragung von Grunddienstbarkeiten durch den jeweiligen Maßnahmenträger. Dabei werden auch die Möglichkeiten im Rahmen der Flurneuordnung benutzt, was in den nächsten Jahren intensiviert werden soll.

III. Governance

Frage 35. Inwiefern gibt es für die Umsetzung geeignete Verwaltungsvereinbarungen?

Die Umsetzung der WRRL erfolgt auf Ebene der Flussgebiete. Das Land Hessen hat Flächenanteile an den Flussgebieten Rhein und Weser. Die Zusammenarbeit der Bundesländer und des Bundes an Rhein und Weser hat eine lange Tradition.

Nach Auflösung der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins und der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung des Rheins, die bereits im Jahr 1963 gegründet wurden, hat die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein zum 01.01.2012 ihre Arbeit aufgenommen. Die FGG Rhein wurde von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Rhein befindet sich auf der Homepage der FGG Rhein unter www.fgg-rhein.de.

In der internationalen Flussgebietseinheit Rhein arbeiten die Rheinanliegerstaaten Schweiz, Frankreich, Deutschland und Niederlande sowie Luxemburg und die Europäische Gemeinschaft auf der Basis eines völkerrechtlichen Übereinkommens aus dem Jahr 1999 zum Schutz des Rheins zusammen. Das unterzeichnete Übereinkommen ersetzt den Berner Vertrag aus dem Jahr 1963 sowie das Chemieübereinkommen aus dem Jahr 1976.

Zur Umsetzung der WRRL wurde die grenzüberschreitende Kooperation auf die Staaten Österreich, Liechtenstein und die belgische Region Wallonien ausgeweitet. Detaillierte Informationen zur Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) sind auf der Website www.iksr.org zu finden.

In der Flussgebietseinheit Weser wurde bereits im Jahr 2003 eine Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) unterzeichnet. In der FGG Weser sind sieben Bundesländer, die die Einzugsgebiete der Werra, Fulda, Weser und Jade und ihrer Nebenflüsse berühren, zusammengeschlossen: Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Den Vorsitz der FGG Weser hat derzeit das Land Hessen. Detaillierte Informationen sind auf der Website der FGG Weser zu finden unter: www.fgg-weser.de.

Frage 36. Inwieweit erfolgt für das Erreichen der Ziele der WRRL eine Abstimmung und Koordinierung mit benachbarten Bundesländern und dem Bund?

Neben der Koordinierung in den Flussgebieten (Antwort zur Frage 35) erfolgt eine weitere bundesweite Abstimmung in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die LAWA wurde 1956 als Zusammenschluss der für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen Ministerien der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland gebildet und ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz.

Auf der Arbeitsebene gibt es zudem eine Vielzahl von Abstimmungen zwischen den Bundesländern und dem Bund.

Frage 37. Wie wird die Beteiligung an den Plänen zur Umsetzung der WRRL organisiert?

Die WRRL schreibt in Artikel 14 eine Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie vor. Dies geschieht in Hessen in Form von Veranstaltungen, Medien und Gremien.

Bereits vor Inkrafttreten der WRRL veranstaltete das Land Hessen im Jahr 1999 ein erstes Wasserforum zum Thema WRRL. Seitdem wurde jährlich ein Wasserforum als Fachveranstaltung durchgeführt, bei der aktuelle Themenbereiche der WRRL behandelt wurden.

Über die Ziele und die Umsetzung der WRRL wird zudem beim jährlichen Hessentag und zum „Tag des Wassers“ am 22. März in Form von Ausstellungen, Wassertheater, Pressekonferenzen und Mitmach-Aktionen informiert. In verschiedenen Fortbildungsangeboten von Verbänden, aber auch staatlichen Stellen wird seither der Öffentlichkeit über den Umsetzungsprozess zur WRRL in Hessen berichtet.

Seit 2016 finden in Hessen Kommunalbereisungen mit den Themenschwerpunkten zur Umsetzung der WRRL und hier der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur statt. Die Kommunen, die oberen und die unteren Wasserbehörden werden jeweils auf Ebene der Landkreise vom Ministerium eingeladen. Gemeinsam mit den Wasserbehörden werden Lösungen für Umsetzungsprobleme erörtert.

Zur Offenlegung der Entwürfe vom Bewirtschaftungsplan 2021-2027 und Maßnahmenprogramm 2021-2027 sollen Anfang 2021 über Hessen verteilt öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.

Weiterhin werden kontinuierlich Informations-, Fach- und Schulungsveranstaltungen für Interessierte und Betroffene aus allen Arbeits- und Interessensbereichen angeboten.

Seit 2003 betreibt das Land Hessen einen fachbezogenen Webauftritt, der über die Umsetzung informiert und auch als Werkzeug in den Beteiligungsverfahren dient. Er ist für die Öffentlichkeit unter <http://www.flussgebiete.hessen.de/> erreichbar. Ergänzend wird seit 2007 ein auf die WRRL bezogenes Karteninformationssystem (WRRL-Viewer) angeboten, das unter <http://www.wrml.hessen.de/> erreichbar ist. Beide Internet-Anwendungen werden gepflegt und zeitnah den neuesten Umsetzungsschritten und Anforderungen angepasst.

Zur weiteren allgemeinen Information der Öffentlichkeit wurden vielfältige Broschüren, Informationsschriften, eine Posterserie und eine Faltblattreihe veröffentlicht. Weiterhin fanden begleitend zu den Umsetzungsschritten Veröffentlichungen in der Tagespresse, in Organen von Verbänden und Interessensgruppen sowie in Fachzeitschriften statt.

Zur Einbeziehung der Verbandsöffentlichkeit in die Arbeiten der Verwaltung bei der Umsetzung der WRRL besteht seit 2003 ein ständiger Beirat beim hessischen Umweltministerium. Das Gremium, in dem zahlreiche Verbände und Organisationen vertreten sind, beriet das Land Hessen in über 40 Sitzungen.

Frage 38. Welche Haushaltsmittel stellt sie seit dem Inkrafttreten der WRRL für deren Umsetzung zur Verfügung? Bitte einzeln nach Jahren bis heute aufschlüsseln.

Frage 39. Welche Haushaltsmittel stellen die Kommunen seit dem Inkrafttreten der WRRL für deren Umsetzung zur Verfügung? Bitte einzeln nach Jahren bis heute aufschlüsseln.

Frage 40. Welche Haushaltsmittel stellen Private seit dem Inkrafttreten der WRRL für deren Umsetzung zur Verfügung? Bitte einzeln nach Jahren bis heute aufschlüsseln.

Die Fragen 38, 39 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Anlage 2 ist die Aufstellung der Kosten für die bisher umgesetzten Maßnahmen spezifiziert nach den Trägern der Kosten zu entnehmen. Zwar ist die WRRL am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten, gleichwohl sind nur diejenigen Kosten der Umsetzung der WRRL eindeutig zuzuordnen, die aus dem ersten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den Zeitraum Ende 2009 bis 2015 abgeleitet worden waren. Daher sind die aufgewendeten Mittel erst ab dem Jahr 2010 dargestellt.

Frage 41. Welche personellen Kapazitäten werden von ihr seit Inkrafttreten der WRRL bis heute zu deren Umsetzung zur Verfügung gestellt?

Für den Zeitraum seit Inkrafttreten der WRRL am 22. Dezember 2000 bis 2006 stehen die geforderten Daten für eine Auswertung bei den oberen Wasserbehörden (Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel) nicht zur Verfügung. Dies lässt sich unter anderem auf die Strukturreform der Umweltverwaltung im Jahr 1997 und die weiteren Verwaltungsstrukturreformen im Rahmen der Operation Sichere Zukunft in den Jahren 2003 ff. zurückführen. Eine Rekonstruktion der damaligen Personalausstattung ist mit einem vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Einführung von SAP in den Jahren 2005 (Gießen) bzw. 2006 (Darmstadt und Kassel) können die Regierungspräsidien ab diesem Zeitpunkt eine Übersicht zu der Personalausstattung bei den Wasserdezernaten liefern. Dabei ist davon auszugehen, dass das gesamte Personal der Wasserbehörden dabei mitwirkt, die Anforderungen, die sich aus der WRRL ergeben, zu erfüllen.

Für das Regierungspräsidium Darmstadt (Standorte: Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden) lauten die Zahlen wie folgt:

Jahr	Anzahl
2006	214
2010	209
2015	200
31.12.2019	198
01.07.2020	193

Für das Regierungspräsidium Gießen lauten die Zahlen wie folgt:

Jahr	Anzahl
2005	75,74
2010	70,11
2015	71,20
31.12.2019	77,90
01.07.2020	75,90

Das derzeit im Vergleich zum Vorjahr bestehende Minus soll zum 1. Dezember 2020 durch die Übernahme von zwei Technischen Oberinspektorinnen/-anwärtern kompensiert werden.

Für das Regierungspräsidium Kassel (Standorte: Kassel und Bad Hersfeld) lauten die Zahlen wie folgt:

Jahr	Anzahl
2006	85,0
2010	84,5
2015	90,0
31.12.2019	91,0
01.07.2020	95,0

Für das HLNUG (bzw. HLUG) lauten die Zahlen wie folgt:

Jahr	Anzahl
2006	67
2010	64
2015	72
2020	68

Für den Arbeitsbereich Wasser im Umweltministerium lauten die Zahlen wie folgt:

Jahr	Anzahl
2005	43
2010	41
2015	46
2020	43

Für den Bereich der unteren Wasserbehörden liegen im Rahmen der Fachaufsicht keine Daten vor. Seit der Kommunalisierung im Jahr 2005 obliegt die Stellenbewirtschaftung der unteren Wasserbehörden den Kreisausschüssen bzw. den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern.

Frage 42. An welchen Forschungsprojekten mit dem Auftrag, Wasser, Nährstoffe und Flächen effizient zu nutzen, wird derzeit gearbeitet?
Wenn keine Forschungsprojekte existent sind, beabsichtigt sie welche in Auftrag zu geben?

Bei Bedarf unterstützt oder finanziert das Land Hessen Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich Gewässerschutz. Eine Auflistung der bereits durchgeführten Vorhaben ist dem Hessischen Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 zu entnehmen.

Im Folgenden werden ergänzende Vorhaben genannt, die für die Fortschreibung des aktuellen Bewirtschaftungsplans und für die zukünftige Umsetzung der Maßnahmen von Bedeutung sind:

- a) Leitfaden zur Phosphorelimination in Abwasserteichanlagen (HLNUG, 2018).
- b) Untersuchung der Bedeutung der Sedimente bei der Umsetzung der WRRL an Fließgewässern am Beispiel der Horloff in Verbindung mit ökotoxikologischen Messungen der Universität Frankfurt, Beginn 2019.
- c) Etablierung der N₂/Ar-Methode zum messtechnischen Nachweis von Nitrateinträgen ins Grundwasser, die durch das in einigen Gebieten vorhandene, endliche Nitratabbauvermögen in den Grundwasserkörpern u.a. zu molekularem Stickstoff abgebaut wurden (HLNUG, 2018).
- d) Studie zur Überprüfung und Revision der hessischen Maßnahmen zur Verringerung der Pflanzenschutzmitteleinträge in das Grundwasser – Umsetzung WRRL (HMUKLV 2019).
- e) Erprobung der Anwendbarkeit satellitenbildbasierter Informationsprodukte für die Überprüfung der Wirksamkeit von N-Minderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und der Erprobung der Anwendung satellitenbildbasierter Informationsprodukte für die Gewinnung von Trophiedaten von Seen (HLNUG, 2019).
- f) Aufbau einer gemeinsame Frühjahrs-N_{min}-Datenbank von HLNUG und LLH (ab 2020).
- g) KLIWA-Forschungsprojekt „2-Grad-Ziel für unsere Bäche – Wassertemperatur und Beschattung“ in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.
- h) LAWA Forschungsprojekt „Temperaturempfindlichkeiten der Fischgemeinschaften in deutschen Fließgewässern - Überprüfung der Orientierungswerte für die Temperatur“ Federführung durch das Land Hessen - vertreten durch das HLNUG.
- i) UBA-Projekt „eDNA basierte Verfahren in der behördlichen Praxis“ Flächenstudie an Fließgewässern im Zeitraum 2019 - 2022. Das Land Hessen ist im Projektbeirat durch das HLNUG vertreten.

Frage 43. Wie beabsichtigt sie mit den Fristsetzungen der WRRL umzugehen?

Die bisherigen Erfahrungen bei der Maßnahmenumsetzung und deren Wirkungseintritt in Deutschland – wie auch in Hessen – zeigen, dass die Bewirtschaftungsziele bis 2021 für viele Oberflächengewässerkörper noch nicht erreicht werden können. Auch bis zum Abschluss des dritten Bewirtschaftungszyklus Ende 2027 kann nach gegenwärtiger Einschätzung nicht von einer flächendeckenden Zielerreichung ausgegangen werden. Gleichwohl werden alle Anstrengungen

unternommen (u.a. Programm 100 Wilde Bäche für Hessen), um die Ziele zu erreichen und die Maßnahmenträger bei der Umsetzung zu unterstützen.

Wiesbaden, 12. November 2020

Priska Hinz

Anlagen

Grundwasserkörper -Nummer (Hessen- ID)	Mengen- mäßiger Zustand 2009	Mengen-mäßiger Zustand 2015	Chemischer Zustand 2009	Chemischer Zustand 2015
2470_10103	gut	gut	gut	gut
2470_3201	gut	gut	schlecht	schlecht
2470_10104	gut	gut	schlecht	schlecht
2470_3202	gut	gut	schlecht	gut
2470_3302	gut	gut	gut	gut
2470_5201	gut	gut	gut	gut
2470_6201	gut	gut	gut	gut
2480_3202	gut	gut	gut	gut
2480_3302	gut	gut	gut	gut
2480_8102	gut	gut	gut	gut
4130_5201	gut	gut	schlecht	gut
4140_5201.1	gut	gut	schlecht	gut
4150_5206	gut	gut	schlecht	schlecht
2396_3101	gut	gut	schlecht	schlecht
2470_10102	gut	gut	schlecht	schlecht
2398_10103	gut	gut	gut	gut
2450_6201	gut	gut	gut	gut
4210_5203	gut	gut	gut	gut
4230_3302	gut	gut	gut	gut
4240_3302	gut	gut	gut	gut
4240_5201	gut	gut	gut	gut
4270_5201	gut	gut	gut	gut
4270_5402	gut	gut	gut	gut
4260_5201.2	gut	gut	gut	gut
4283_8101	gut	gut	schlecht	schlecht
4880.2_5117	gut	gut	gut	gut
2394_3101	gut	gut	schlecht	schlecht
2395_10102	gut	gut	gut	schlecht
2396_10102	gut	gut	gut	gut
2440_6201	gut	gut	gut	gut
2589.2_8102	gut	gut	schlecht	schlecht
2589.6_8102	gut	gut	schlecht	schlecht
2722_8101	gut	gut	gut	gut
4170_5402	gut	gut	gut	gut
4281_5202	gut	gut	gut	gut
4284_8101	gut	gut	gut	gut
4285_5202	gut	gut	gut	gut
4285_8101	gut	gut	gut	gut
4286_5202	gut	gut	gut	gut
4288_3301	gut	gut	gut	gut
4288_5201	gut	gut	gut	gut

4288_5202	gut	gut	gut	gut
4288_8101	gut	gut	gut	gut
4400_5112	gut	gut	gut	gut
4400_5201	gut	gut	gut	gut
4150.1_5205	gut	gut	gut	gut
4170_5404	gut	gut	gut	gut
4130_5206	gut	gut	schlecht	schlecht
4260_5201.1	gut	gut	gut	gut
4400_8101	gut	gut	gut	gut
4400_5202	gut	gut	schlecht	schlecht
4300.2_5201	gut	gut	gut	gut
4281_8101	gut	gut	gut	gut
4282_8101	gut	gut	gut	gut
4289_3301	gut	gut	schlecht	schlecht
4289_5202	gut	gut	gut	gut
4290_3301	gut	gut	gut	gut
4290_5112	gut	gut	gut	gut
2584.2_8101	gut	gut	gut	gut
4190_5117	gut	gut	gut	gut
2584.2_8109	gut	gut	gut	gut
2399_3105	gut	gut	gut	schlecht
4190_5201	gut	gut	gut	gut
4190_5402	gut	gut	gut	gut
4140_5201.2	gut	gut	gut	gut
4210_5201	gut	gut	gut	gut
4210_5204.1	gut	gut	gut	gut
4210_5204.2	gut	gut	gut	gut
4220_5201	gut	gut	schlecht	schlecht
4230_5201	gut	gut	gut	gut
2470_0002	gut	gut	gut	gut
2389_6201	gut	gut	gut	gut
2393_3101	gut	gut	schlecht	schlecht
2470_0003.3	gut	gut	gut	gut
2470_0000	gut	gut	schlecht	schlecht
2394_10102	gut	gut	gut	gut
2395_3101	gut	gut	schlecht	schlecht
2470_0003.2	gut	gut	gut	gut
4510_5112	gut	gut	gut	gut
4400.1_5112	gut	gut	gut	gut
4880.1_5117	gut	gut	gut	gut
2587.9_8102	gut	gut	gut	gut
4130_5203	gut	gut	gut	gut
4140_5203	gut	gut	gut	gut
2587.1_8110	gut	gut	gut	gut
2582_3302	gut	gut	gut	gut
2582_5202	gut	gut	gut	gut
2584.1_8101	gut	gut	gut	gut

2586_8109	gut	gut	gut	gut
2584.1_8109	gut	gut	gut	gut
2588_8102	gut	gut	gut	gut
4140_5204	gut	gut	gut	gut
4150_5201	gut	gut	schlecht	schlecht
4180_5402	gut	gut	gut	gut
2584_8110	gut	gut	gut	gut
2500_8102	gut	gut	gut	gut
2398_3101	gut	gut	schlecht	schlecht
2470_0003.1	gut	gut	gut	gut
2490_3101	gut	gut	gut	gut
2490_3105	gut	gut	schlecht	schlecht
4250_5201	gut	gut	gut	gut
4260_5203	gut	gut	gut	gut
2490_8102	gut	gut	gut	gut
2581_8101	gut	gut	gut	gut
2581_5202	gut	gut	gut	gut
2583_3302	gut	gut	gut	gut
2583_8101	gut	gut	gut	gut
2583_5202	gut	gut	gut	gut
2510_3105	gut	gut	schlecht	schlecht
2510_8102	gut	gut	gut	gut
2530_3105	gut	gut	schlecht	schlecht
4287_3301	gut	gut	gut	gut
4288_3302	gut	gut	gut	gut
4290_5201	gut	gut	gut	gut
4250_5201.1	gut	gut	schlecht	schlecht
4300.1_5201	gut	gut	gut	gut
2480_10104	gut	gut	gut	gut
2480_5201	gut	gut	gut	gut
2560_8102	gut	gut	gut	gut
2585_8102	gut	gut	gut	gut
2585_8109	gut	gut	gut	gut
2587.6_8110	gut	gut	gut	gut
2586_8102	gut	gut	gut	gut
2587_8102	gut	gut	gut	gut
2585_8110	gut	gut	gut	gut
2587_8110	gut	gut	gut	gut
2587_8109	gut	gut	gut	gut

Tabelle Mittelbereitstellung für die WRRL-Umsetzung						
Aufgliederung nach Kostenträgern						
	Jährliche Summe	Bund	Kommune/Verband	Land	Private Träger	sonstige
2010	50,0 Mio. €		11,6 Mio. €	38,5 Mio. €	0,003 Mio. €	
2011	74,3 Mio. €		41 Mio. €	32,8 Mio. €	0,54 Mio. €	
2012	137,4 Mio. €	0,03 Mio. €	100,8 Mio. €	33,2 Mio. €	3,34 Mio. €	0,03 Mio. €
2013	90,8 Mio. €		62,3 Mio. €	28,4 Mio. €	0,12 Mio. €	
2014	152,3 Mio. €		119,6 Mio. €	31,4 Mio. €	1,25 Mio. €	
2015	90,3 Mio. €		58 Mio. €	30,7 Mio. €	1,65 Mio. €	
2016	78,1 Mio. €	0,02 Mio. €	47,5 Mio. €	30,3 Mio. €	0,25 Mio. €	0,005 Mio. €
2017	188,3 Mio. €	0,18 Mio. €	156 Mio. €	31,2 Mio. €	0,87 Mio. €	0,015 Mio. €
2018	80,1 Mio. €	0,09 Mio. €	46,7 Mio. €	32,1 Mio. €	1,15 Mio. €	0,008 Mio. €
2019	85,8 Mio. €	0,14 Mio. €	53,1 Mio. €	32,1 Mio. €	0,4 Mio. €	